

S a t z u n g **über den Verdienstausfallersatz für beruflich selbständige** **ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr** **der Stadt Werther (Westf.)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 422) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FshG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) am 22.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Anspruch für den Ersatz des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werther (Westf.) nach § 12 Abs. 3 FshG werden folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Der Regelstundensatz (Mindestsatz) wird auf 25,00 DM festgesetzt.
- b) Der Höchstbetrag, der bei einem Einsatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 50,00 DM festgesetzt.

Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

§ 2

Übersteigt der Verdienstausfall den nach § 1 Buchstabe a) festgelegten Mindestsatz, so erfolgt die Glaubhaftmachung durch Versicherung des Antragstellers/der Antragstellerin anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Stellungnahme von Berufsverbänden, Erklärung von Steuerberatern etc.).

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.